

Handbuch
für Gutachtende im Rahmen der
Programmevaluation von Studiengängen

Vorbemerkung

Dieses Handbuch richtet sich an Gutachtende die als externe Expertinnen und Experten in Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung von Studiengängen an der Universität Bremen mitwirken.

Das Qualitätsmanagement (QM) in Lehre und Studium ist an der Universität Bremen vorwiegend dezentral organisiert und beteiligungsorientiert. Es bindet dabei die Hochschulmitglieder funktionsabhängig ein. Fachbereiche und Hochschulleitung gewährleisten hierfür die Beteiligung aller relevanten Akteurinnen und Akteure und stellen einen zielgerichteten Informationsfluss sicher.

Die Governance des QM-Systems der Universität Bremen reflektiert die Überzeugungen der Universitätsmitglieder, dass Partizipation eine fundamentale Voraussetzung für ein aktiv gelebtes und umgesetztes QM-System ist. Dementsprechend müssen die Qualitätsziele, die Mechanismen der Qualitätssicherung und die Indikatoren der Zielerreichung im Wesentlichen dort entwickelt werden, wo die Lehre stattfindet, nämlich in den Fächern und Fachbereichen. Die Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation in Lehre und Studium an der Universität Bremen bietet dabei den Rahmen für die Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems. Die Fachbereiche entwickeln und dokumentieren aus dem fachlichen Wissen um die Studiengänge Zielvorstellungen, durch die für die jeweilige Fachkultur geeignete Entwicklungsperspektiven eröffnet werden. Die Dekanate, vor allem die Studiendekaninnen und –dekane, sind für deren Ausgestaltung und Umsetzung verantwortlich.

Qualitätssicherung von Studiengängen an der Universität Bremen

Studiengänge müssen an der Universität Bremen grundsätzlich folgende Kriterien erfüllen, um akkreditiert zu werden:

- Der Studiengang entspricht dem (Lehr-) Profil der Universität Bremen und den Entwicklungszielen des Fachbereichs.
- Es existiert ein entsprechender Forschungshintergrund an der Universität.
- Die erforderlichen Ressourcen sind vorhanden.
- Kooperationsmöglichkeiten innerhalb der Universität und mit anderen Hochschulen wurden geprüft und werden sinnvoll genutzt.
- Es gibt einen Bedarf für die entsprechende wissenschafts- oder professionsorientierte Qualifikation.
- Der Studiengang zeigt Passung mit der Wissenschaftsplanung des Landes.
- Die Studienstruktur ist konform mit den nationalen und europäischen Rahmenvorgaben, wie sie bspw. die European Standards and Guidelines for Quality Assurance bzw. die Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) vorsehen.

Diese Kriterien finden sowohl bei der Studiengangeinrichtung als auch bei der Programmevaluation von Studiengängen Beachtung.

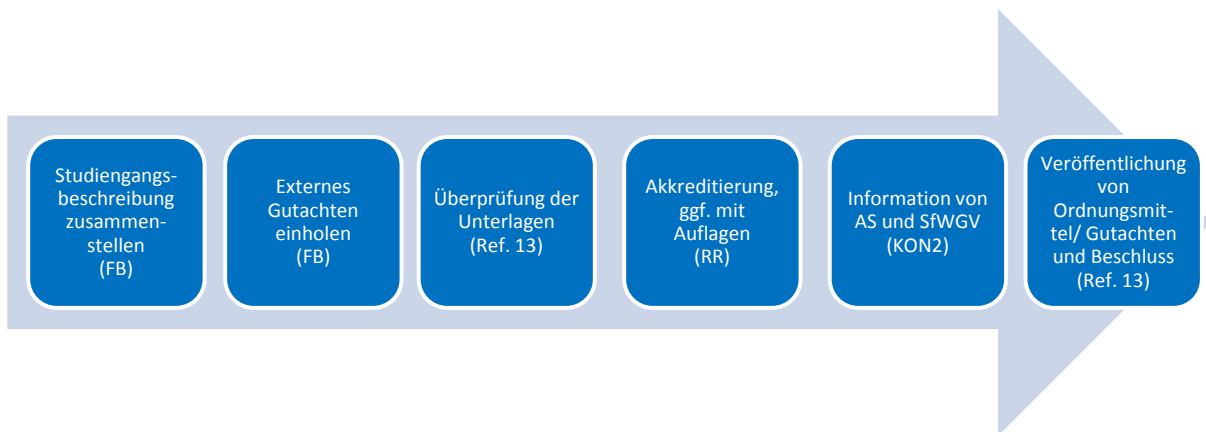


Abb.: Ablauf einer Programmevaluation

Ziel des Verfahrens zur Evaluation bestehender Studiengänge ist die regelmäßige Qualitätssicherung und ggf. Nachsteuerungsmöglichkeit des Angebots. Alle Studiengänge werden mindestens alle acht Jahre im Rahmen einer sog. Programmevaluation evaluiert. Verantwortlich für die rechtzeitige und den Regeln entsprechende Durchführung des Verfahrens ist das Dekanat, vertreten durch die jeweilige Studiendekanin/den jeweiligen Studiendekan des Fachbereichs, dem der Studiengang organisatorisch zugeordnet ist. Die Verfahrenskoordination übernimmt das zugehörige Studienzentrum. Die übergeordnete zentrale Koordination liegt im Verantwortungsbereich des Referats Lehre und Studium.

Es ist durch den Fachbereich sicherzustellen, dass die Studiengangsinhalte fachlich angemessen beurteilt werden können. In der Regel sind daher mindestens zwei wissenschaftliche Expertinnen und Experten zu beteiligen, sowie ein/e Berufspraxisvertreter/in und ein/e Studierende/r.

In die Programmevaluation lehrerbildender Studiengänge werden sowohl das Zentrum für Lehrerbildung (ZfLB) als auch die für Bildung zuständige Senatorische Behörde eingebunden.

Das Referat Lehre und Studium erstellt aus dem Gutachten eine Beschlussvorlage für das Rektorat. Diese Beschlussvorlage dient gleichzeitig als Grundlage für die spätere Veröffentlichung der Studiengangsinformationen im QM-Portal der Universität.

Das Rektorat akkreditiert den Studiengang auf Grundlage der Empfehlungen der Gutachtenden, ggf. mit Auflagen und genehmigt die Prüfungsordnung. Bei Lehramtsstudiengängen holt das Referat Lehre und Studium eine Stellungnahme der für Bildung zuständigen Senatorischen Behörde ein, die der Akkreditierung zustimmen muss.

Rolle und Aufgaben der Gutachtenden

Gutachtende übernehmen die Rolle als Critical Friends und geben Feedback als unabhängige und unbefangene Expertinnen und Experten. Sie übernehmen die Aufgabe, Ziele und Konzeption eines Studiengangs sowie deren Umsetzung zu bewerten. Auch die Rahmenbedingungen des Studiengangs in Hinblick auf die in der „Scientific Community“ üblichen Standards werden in die Evaluation einbezogen. Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf eine gender- und diversitätsorientierte, barrierearme und inklusive Ausgestaltung dieser Rahmenbedingungen gelegt.

Kern der Begutachtung sind die Einhaltung **formal-struktureller** Vorgaben (formalorganisatorische Prüfung) und die Bewertung der **fachlich-inhaltlichen** Plausibilität der Studiengangskonzeption und seiner Umsetzung (Fachgutachten).

Maßgabe der Begutachtung sind die durch die Universität Bremen festgelegten Kriterien zur Programmevaluation von Studiengängen. Diesen liegen die European Standards and Guidelines for Quality Assurance sowie einschlägige Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrats zu Grunde.

Die Fachgutachtenden zeichnen sich aus durch:

- **Unbefangenheit und Objektivität** – Die/der Fachgutachtende nimmt eine unparteiliche und möglichst objektive Haltung gegenüber dem Studiengang ein und geht mit der gutachterlichen Rolle verantwortungsvoll um.
- **Vertraulichkeit** – Alle im Rahmen des Verfahrens zugänglich gemachten Informationen, Daten und Bewertungen mündlicher oder schriftlicher Art sind streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart und die Aufgaben der Gutachtenden dürfen daher nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden.
- **Offenheit** – Fachkompetenz und eigene Erfahrung, aber auch die Bereitschaft, andere organisatorische und curriculare Konzepte zu respektieren und vorurteilsbewusst zu bewerten, sind entscheidende Voraussetzungen sachgerechter und fairer Begutachtung.
- **Durchführbarkeit** – Empfehlungen der Fachgutachtenden sollen sachbezogen und handlungsorientiert sein.

1. Tätigkeiten der Gutachtenden

- **Lektüre und Analyse der Unterlagen** des Studiengangs und weiterer Unterlagen im Vorfeld der im Rahmen der Begehung stattfindenden Anhörungen der Studiengangsbeteiligten.
- **Teilnahme an der Studiengangsbegehung:** Diese dauert im Regelfall maximal einen Tag.
- **Gemeinsame Erstellung des Gutachtens:** Das Gutachten wird im Anschluss an die Anhörung vor Ort gemeinsam erstellt und durch eine/ einen Vertreter/in der Universität Bremen protokolliert und im Nachgang finalisiert. Die Gutachtenden erhalten die Endversion dann per E-Mail um zu schauen, ob alle Empfehlungen und Anmerkungen korrekt aufgenommen worden sind. Nach positiver Rückmeldung wird das Gutachten als Teil der Beschlussvorlage zur Akkreditierung ans Rektorat weitergeleitet.

2. Auswahlkriterien und Kompetenzprofile der Gutachtenden

Bei der Auswahl potenzieller **Gutachtender aus dem Hochschulbereich** für das Verfahren werden die nachstehenden Kriterien zugrunde gelegt:

- Lehr- und Forschungserfahrung, aktive Mitwirkung in der jeweiligen „scientific community“ und fachliche Reputation,
- Erfahrungen in der Entwicklung, Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Studiengängen,
- (internationale) Erfahrung als Gutachtende/r in Akkreditierungs- und/oder Evaluationsverfahren und/oder in der Qualitätssicherung im Hochschulbereich,
- bei Gutachtenden aus dem Ausland: Kenntnis des deutschen Hochschulsystems, insbesondere seiner Veränderungen im Rahmen des Bologna-Prozesses,
- hochschuldidaktische Kompetenzen sowie Gender- und Diversitätskompetenzen bezogen auf Inhalte des Fachs, Methodik/ Didaktik und Studienorganisation.

3. Bestellung von Gutachtenden

Verantwortlich für die Bestellung von Gutachtenden ist das Dekanat, vertreten durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

Der Bestellung von Gutachtenden geht ein mehrstufiges Prozedere voraus:

Zunächst werden Gutachtervorschläge gesammelt; diese kommen im Regelfall aus dem jeweiligen Fachinstitut bzw. Studiengang. Das Dekanat entscheidet dann auf der Grundlage der bis dahin über die jeweils vorgeschlagene Person verfügbaren Informationen über die zu benennenden Gut-

achtenden. Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten werden dabei eingehalten. Die Studiendekanin/ der Studiendekan dokumentiert die Unbefangenheit der Gutachtenden gegenüber dem Rektorat.

4. Organisatorische Regelungen

Schutz personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten der Gutachtenden (z.B. Name, Adresse, E-Mail Adresse) werden nur zu folgenden Zwecken verwendet:

- zur Korrespondenz,
- zum Zweck der Gutachtertätigkeit,
- ggf. Aufnahme in die interne Gutachterdatenbank des jeweiligen Fachbereichs nach Zustimmung der Gutachtenden,
- im Rahmen sonstiger Berichtspflichten gegenüber dem Akkreditierungsrat und der Akkreditierungsagentur .

Zudem werden die Namen im Gutachterbericht und nach Abschluss des Verfahrens im QM-Portal der Universität Bremen sowie in der Datenbank des Akkreditierungsrates auf der Website der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland veröffentlicht.

Die Gutachtenden können dieser Nutzung personenbezogener Daten jederzeit mit Wirkung für zukünftige Verfahren widersprechen.

Personenbezogene Daten werden seitens der Universität Bremen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, gesetzliche Verpflichtungen gewährten dies oder die Gutachtenden haben dafür ihre Zustimmung gegeben.

Die erhobenen Daten werden gelöscht, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Den Gutachtenden steht ein Auskunftsrecht über sie betreffende gespeicherte personenbezogene Daten, ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten sowie auf Sperrung und Löschung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu.

Aufwandsentschädigung

Die Wahrnehmung der Gutachtertätigkeit ist ehrenamtlich. Für ihre Tätigkeit erhalten die Gutachtenden vom durchführenden Fachbereich eine Aufwandsentschädigung sowie die Erstattung von Reise- und ggf. Übernachtungskosten. Dieses dient dazu, den zeitlichen und sächlichen Aufwand, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Gutachtertätigkeit entsteht, zu würdigen und (in gewissem Umfang) auszugleichen.

Sofern die Gutachtertätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird, müssen die Gutachtenden die Privatadresse angeben.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an eine Institution (beispielsweise ein Institut oder einen Fachbereich) ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Gutachtenden die Tätigkeit als dienstliche Aufgabe wahrnehmen. Bitte beachten Sie in diesem Fall die entsprechenden Vorgaben Ihres Arbeitgebers.